

§ 4

(1) Die Spezifikationen des Bestellers müssen dem Lieferer spätestens 6 Wochen vor Beginn des Quartals vorliegen. Wird der Spezifikation nicht innerhalb von 14 Tagen vom Lieferer widersprochen, so gilt sie als angenommen.

(2) Sonderbandbreiten sind nur in einer Breite von 22 mm bei den Typen VT 10 K, VT 15 und VT 20 möglich, wenn mindestens 10 000 m Verschluß für ein Planjahr bestellt werden.

§ 5

(1) Der Hersteller ist nicht verpflichtet, Bestellungen, die nicht die Mindestbestellmenge von 50 Stück je Type, Länge und Farbe im Monat erreichen, anzunehmen.

(2) Der Lieferer ist berechtigt, die bestellten Mengen auf volle 50 Stück je Type, Länge und Farbe auf- oder abzurunden.

(3) Dem Lieferer ist eine Abweichung von $\pm 5\%$ der Monatsmenge gestattet. Diese Abweichungen sind innerhalb von 3 Monaten nach den Lieferterminen auszugleichen.

§ 6

(1) Mehr- oder Minderlieferungen gelten in folgender Höhe als vertragsgemäß:

bei einer	Vertragsmenge bis	5 000 m $\pm 5\%$,
bei einer	Vertragsmenge bis	20 000 m $\pm 3\%$,
bei einer	Vertragsmenge über	20 000 m $\pm 2\%$, höchstens jedoch 1000 m.

(2) Der Berechnung und Bezahlung ist die tatsächlich gelieferte Menge zugrunde zu legen.

§ 7

(1) Reißverschlüsse sind entweder in Kartonagen oder in Kisten, die mit Papiereinlagen versehen sein müssen, zu liefern.

(2) Jedes Bündel ist zweifach mit Bindfäden, Gummiring oder einer Papiermanschette zusammenzuhalten.

(3) Auf dem Lieferschein sind Type, Länge und Farbe mit aufzuführen.

§ 8

Reißverschlüsse sind an den volkseigenen Großhandel, der den Einzelhandel beliefert, in folgenden Bündelaufmachungen zu liefern:

- 70 % der Vertragsmenge je Type, Farbe und Länge in Bündeln zu 25 bzw. 50 Stüde*
- 30 % der Vertragsmenge je Type und Länge, anteilmäßig sortiert in mindestens fünf von den im Vertrag vereinbarten Handelsfarben, in Bündeln zu 25 bzw. 50 Stück»

§ 9

(1) Die Kosten für die Rücksendung der Leihverpackung trägt der Besteller.

(2) Die Rückgabefrist für die Leihverpackung beträgt

- für den volkseigenen Großhandel 45 Tage.
- für Industriebetriebe • 30Tage.

(3) Für die Berechnung von Abnutzungsbeträgen sowie für die Einhaltung der übrigen Verpflichtungen in bezug auf Leihverpackung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Der Anzeige eines Mangels sind ein mangelhafter Reißverschluß (möglichst in eingearbeitetem Zustand) und, wenn die Reklamation bei der weiterverarbeitenden Industrie entstand, der Kontrollzettel beizufügen

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt am 15. August 1959 in Kraft.

(2) Für die zur Zeit des Inkrafttretens nicht erfüllten Verträge gelten diese Allgemeinen Lieferbedingungen nur nach ausdrücklicher Vereinbarung der Vertragspartner.

Berlin, den 2. Juli 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Se l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Fahrrad- und Mopedbereifungen, Bereifungen für Kinderwagen und Kinderroller sowie Bereifungen für Flur-Förderzeuge und Handkarren.**

Vom 9. Juli 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten im Rahmen des Vertragsgesetzes für alle Verträge, welche die Lieferung von Fahrrad- und Mopedbereifungen, Bereifungen für Kinderwagen und Kinderroller sowie Bereifungen für Flur-Förderzeuge und Handkarren zum Gegenstand haben.

(2) Für die Verträge zwischen dem sozialistischen Groß- und Einzelhandel gelten die §§ 2 und 4 nicht.

§ 2

**Abschluß und Form der Verträge
Vorauslieferung**

(1) In den Verträgen sind, sofern keine endgültigen Vereinbarungen getroffen werden, monatliche Lieferfristen festzulegen, wobei als Tag der Endauslieferung